

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Handelsware

der K&P Computer Service- und Vertriebs-GmbH, Berta-Cramer-Ring 10, 65205 Wiesbaden für den Hardware- und/oder Software-Verkauf an Unternehmer und andere Parteien, welche nicht als Verbraucher anzusehen sind.

§ 1 Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für den Verkauf und die Lieferung von beweglichen Sachen (Hardware gegebenenfalls inklusiver dazugehöriger Betriebssoftware sowie Software) nach Maßgabe des zwischen der K&P Computer Service- und Vertriebs-GmbH (K&P Computer) - und dem Kunden geschlossenen Vertrages sowie auf alle im Zusammenhang hiermit gemachten Angaben in Werbeanzeigen, Broschüren und Preislisten usw., unabhängig davon, ob diese mündlich, schriftlich oder per Internet erfolgt sind.
2. Unsere AGB gelten ausschließlich. Daraus folgt, dass entgegenstehende oder von unseren AGB abweichende Bedingungen des Kunden nicht anerkannt werden, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Geschäftsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
3. Diese AGB gelten gegenüber Unternehmern und anderen Vertragsparteien, welche nicht als Verbraucher anzusehen sind (Kunde).
4. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.
5. Weitere Leistungen wie die Aufstellung, Installation, die Herstellung der technischen Betriebsbereitschaft, die Anpassung der eingesetzten Software an die Bedürfnisse des Lizenznehmers, die Erstellung von Schnittstellen oder anderen Programmierleistungen, die Schulung, Einweisung und Beratung von Nutzern, die Beratung oder die Pflege und Wartung des Computerprogramms bzw. der Hardware sind nicht Gegenstand dieses Vertrages. Sie können jedoch gesondert vertraglich vereinbart werden.
6. Der Kunde erwirbt von K&P Computer die in der Auftragsbestätigung (§ 2 Nr. 1) bezeichneten Geräte/Komponenten (Hardware) einschließlich der genannten Betriebssoftware sowie gegebenenfalls sonstiger Software. Die Betriebssoftware und die sonstige Software ist - soweit nicht gesondert vereinbart oder durch K&P Computer mitgeteilt - nicht in ausführbarer Form auf den Geräten installiert. Quellcodes werden nicht mitgeliefert. Die Auftragsbestätigung ist Bestandteil des Vertrages.
7. Für Hardware und Betriebssystem sowie sonstige Software erhält der Kunde die vom Hersteller vorgesehene und bereitgestellte Dokumentation (Bedienungsanleitung / Benutzerhandbuch). Für den Erwerb gebrauchter Hardware und Software gilt, dass der Kunde auf die Übersendung der Dokumentation keinen Anspruch hat. K&P Computer übersendet diese jedoch, soweit K&P Computer im Besitz derselben ist.
8. Der Kunde erhält an der auf der Hardware installierten bzw. übersandten Betriebssoftware sowie der sonstigen Software das einfache (nicht ausschließliche) Recht, diese auf Dauer zu nutzen. Darüber hinaus gelten die jeweiligen Nutzungs- und Lizenzbestimmungen des Herstellers welche der Kunde zu akzeptieren hat. Die einschlägigen Bestimmungen gibt K&P Computer den Produkten bei.

9. Hardware und Software können (Re-) Exportrestriktionen der USA und des U.K. oder sonstiger Länder unterliegen. Hierzu sind die vom jeweiligen Hersteller mitgeteilten Exportrestriktionen seitens des Kunden zu beachten.

§ 2 Angebots- und Vertragsschluss

1. Die Bestellung des Kunden stellt ein bindendes Angebot dar, welches K&P Computer innerhalb von 3 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware und/oder Dienstleistung annehmen kann.
2. Zuvor abgegebene Angebote durch K&P Computer - insbesondere im Hinblick auf technische Beschreibung, Menge, Preis und Lieferzeit - sind freibleibend.
3. K&P Computer wird die Bestellung des Kunden überprüfen und diesem zur Annahme eine schriftliche Auftragsbestätigung übersenden. Der Kunde wird diese unverzüglich überprüfen und etwaige Abweichungen zu der Bestellung K&P Computer unverzüglich schriftlich mitteilen. Ansonsten beginnt K&P unverzüglich mit der Leistung/dem Einkauf und der Inhalt der Auftragsbestätigung wird als vertragsbestimmend angesehen.

§ 3 Preise/Zahlungen/Verzugseintritt

1. Unsere Preise gelten in Euro zuzüglich der am Rechnungstag gültigen Mehrwertsteuer. Sie schließen Verpackung, Fracht, Versicherung und Versand nicht ein.
2. Der zu zahlende Betrag ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder Rechnung von K & P Computer und ist sofort nach Erhalt der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig.
3. Der Kunde ist ab einem Bestellwert von 100.000,00 EUR zur Vorleistung gemäß folgender Staffelung verpflichtet:
 - a. 50 % der Auftragssumme sind nach Vertragsschluss zu entrichten.
 - b. 50 % der Auftragssumme sind nach der Lieferung zu entrichten.
 - c. Sofern weitere Leistungen gemäß § 1 Nr. 5 gesondert vertraglich vereinbart wurden - ausgenommen bleiben Schulungen, Einweisungen und Beratungen, Pflege- und Wartungsdienste -, reduziert sich die unter b. angegebene Prozentzahl von 50% auf 30% des Bestellwertes. Die verbliebenen 20% sind sodann nach Erbringung dieser Leistung(en) zu entrichten.
4. Der Kunde ist ab einem Bestellwert von 300.000,00 EUR zur Vorleistung gemäß folgender Staffelung verpflichtet:
 - a. 50% der Auftragssumme sind nach Vertragsschluss zu entrichten.
 - b. 50% der Auftragssumme sind nach der Lieferung zu entrichten.
5. Sofern weitere Leistungen gemäß § 1 Nr. 5 gesondert vertraglich vereinbart wurden - ausgenommen bleiben Schulungen, Einweisungen und Beratungen, Pflege- und Wartungsdienste -, reduziert sich die unter b. angegebene Prozentzahl von 50% auf 40% des Bestellwertes. Die verbliebenen 10% sind sodann nach Erbringung dieser Leistung(en) zu entrichten.
6. Ratenzahlungen werden nur aufgrund besonderer schriftlicher Vereinbarung akzeptiert. Zahlungen durch Wechsel und Scheck werden nicht akzeptiert.

7. Hat sich der Preis zum Zeitpunkt der Leistungserbringung durch eine Änderung des Marktpreises oder durch Erhöhung der von in die Leistungserbringung einbezogenen Dritten verlangten Entgelte erhöht, gilt der höhere Preis. Liegt dieser 20% oder mehr über dem vereinbarten Preis, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Dieses Recht muss unverzüglich nach Mitteilung des erhöhten Preises geltend gemacht werden. Gleiches gilt für nicht vorhersehbare Veränderungen von Zöllen, Wechselkursen, Steuern sowie Ein- und Ausfuhrgebühren.
 8. Bei Abrufbestellungen dient der vereinbarte Preis bei Vertragsabschluss als Grundlage. Preisänderungen während der Laufzeit des Abrufvertrages berechtigen K&P Computer zur Preisanpassung.
 9. Die Gesamtvergütung ist sofort nach Erhalt der Ware und ohne Skontoabzug zu zahlen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Maßgeblich ist der Zahlungseingang bei K&P Computer. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug.
 10. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.
 11. Der Kunde ist zur Ausübung des Zurückbehaltungsrechts nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
 12. K&P Computer behält sich vor, im Falle des Zahlungsverzuges Lieferungen bis zur vollständigen Bezahlung zurückzubehalten, gesetzliche Verzugszinsen sowie Ersatz verzugsbedingter Schäden zu verlangen.
 13. Anderslautende Liefer- und Zahlungsbedingungen können zwischen K&P Computer und dem Kunden schriftlich vereinbart werden.
4. Soweit die Geltendmachung von Rechten des Kunden die Setzung einer angemessenen Nachfrist voraussetzt, beträgt diese mindestens zwei Wochen.
 5. K&P Computer ist berechtigt, im Falle ausbleibender, nicht richtiger oder nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung vom Vertrag zurückzutreten.
 6. Gleiches gilt, wenn der Kunde über sein Vermögen einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt hat, eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben oder das Insolvenzverfahren über sein Vermögen eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wurde als auch wenn der Kunde seine Leistung ernsthaft und endgültig verweigert.
 7. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Anlieferung auf deren ordnungsgemäße Funktion und Vollständigkeit hin (auch hinsichtlich der Dokumentation) zu überprüfen (Untersuchungspflicht). Bei einer Verletzung der Untersuchungspflicht gilt die Ware in Bezug auf den entsprechenden Mangel als genehmigt.
 8. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder einer gesonderten Vereinbarung (z.B. Lieferung einer kompletten EDV-Anlage inklusive Aufbau, Installation etc.) nichts anderes ergibt, ist für die Lieferung „ab Lager“ vereinbart.
 9. Im Falle des Annahmeverzugs hat der Kunde die hiermit verbundenen Kosten, insbesondere Lagerungskosten, zu tragen.

4 a Lieferung ins Ausland

1. Alle Lieferungen der K&P Computer erfolgen vorbehaltlich der Ausfuhrgenehmigung nach bundesdeutschem Außenwirtschaftsrecht, dessen Kenntnisverschaffung dem Kunden obliegt.
2. Lieferungen ins Ausland werden ausschließlich per Vorkasse abgewickelt. Hierbei werden alle anfallenden Kosten für den Versand und die Zahlung der bestellten Gegenstände dem Kunden in Rechnung gestellt. Hierzu gehören die Kosten für die Bankgebühren, Gebühren für den Devisentausch usw.
3. Für den Export gelten, wenn nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, keine Gewährleistungsansprüche.

§ 5 Verzug

1. Ist der Kunde mit der Begleichung der Vergütung in Verzug (§ 3 Nr. 9), ist K&P Computer zur Berechnung der Verzugszinsen nach den gesetzlichen Vorschriften berechtigt.
2. Der Kunde kann zwei Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist K&P Computer schriftlich auffordern, binnen angemessener Frist zu leisten.
3. Mit dem Zugang der Aufforderung zur Leistung - nach Ablauf der zuvor genannten zwei Wochen - kommt K&P Computer in Lieferungsverzug.
4. Der Kunde ist verpflichtet, nach erfolgloser Fristsetzung, auf Verlangen von K&P Computer innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktreten und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangen oder auf der Lieferung bestehen möchte. Zurücktreten kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen nur, soweit die Verzögerung der Lieferung von K&P Computer zu vertreten ist.
5. Der Kunde kann neben der Lieferung Ersatz eines durch die Verzögerung etwaig entstandenen Schadens verlangen; dieser Anspruch beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit

§ 4 Leistungszeit/Gefahrübergang/Rücktritt/Untersuchungspflicht

1. K&P Computer wird auf der Auftragsbestätigung einen ungefähren Liefertermin bzw. eine ungefähre Lieferfrist nennen, welche K&P Computer versuchen wird einzuhalten. Soweit eine Mitwirkungspflicht des Kunden notwendig ist, beginnt eine etwaig vereinbarte Lieferfrist/vereinbarter Liefertermin für K&P Computer nicht zu laufen, bevor der Kunde diese Pflicht erfüllt hat.
2. Angegebene Lieferfristen/Liefertermine, welche zur Grundlage für die Auftragserteilung gemacht worden sind, verlängern sich bei Streik und Fällen höherer Gewalt, und zwar für die Dauer der Verzögerung. Gesetzliche Rücktrittsrechte, die Vorschriften über die Störung der Geschäftsgrundlage usw. bleiben hiervon unberührt.
3. Die Angabe der Lieferfristen/Lieferterminen steht unter dem Vorbehalt der richtigen und zeitgerechten Lieferung der Zulieferer und Hersteller. K&P Computer haftet nicht für Lieferverzögerungen, die auf Gewalt, Streiks und Ähnliches zurückzuführen sind. K&P Computer haftet auch nicht für die Folgen solcher Verzögerungen. Darüber hinaus ist K&P Computer berechtigt, von geschlossenen Verträgen zurückzutreten, wenn sich infolge von Katastrophen, Kriegereignissen oder ähnlichen Umständen die Warenbeschaffung gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses wesentlich erschwert. Als wesentlich erschwerend gilt es in jedem Fall, wenn der Marktpreis des Kaufgegenstandes zwischen dem Abschluss des jeweiligen Kaufvertrages und dem vorgesehenen Liefertermin um mehr als 25% gestiegen ist. Das unter § 3 Nr. 7 geregelte Rücktrittsrecht des Kunden bleibt unberührt.

des Verkäufers (K&P Computer) auf höchstens 5 % des vereinbarten Kaufpreises.

§ 6 Haftung für Mängel (Gewährleistung)/Garantie/Verjährung/Rügepflicht/ Gebrauchte Ware

1. Ein Sachmangel liegt vor, wenn die Vertragsgegenstände nicht die in § 1 bezeichnete Beschaffenheit aufweisen oder sich nicht zur vertraglich vereinbarten Verwendung eignen. An der Betriebssoftware und sonstigen Software stehen dem Dritten Urheberrechte zu. Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. Ein Rechtsmangel liegt vor, wenn dem Kunden die für die vertragliche Verwendung erforderlichen Rechte nicht wirksam eingeräumt worden sind.
2. Bei Vorliegen eines Mangels behält sich K&P Computer die Wahl der Art der Nacherfüllung vor, es sei denn die jeweilige Art der Nacherfüllung ist für den Kunden unzumutbar. Dies hat der Kunde K&P Computer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Soweit Rechte Dritter verletzt sind, kann K&P Computer nach eigener Wahl die Nachbesserung dadurch vornehmen, dass K&P Computer zugunsten des Kunden ein für die Zwecke dieses Vertrages ausreichendes Nutzungsrecht erwirbt oder die schutzrechts-verletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion ändert oder die schutzrechtsverletzende Software ohne bzw. nur mit für den Kunden akzeptablen Auswirkungen auf deren Funktion gegen eine Software austauscht, deren vertragsgemäße Nutzung keine Schutzrechte verletzt oder einen neuen Programmstand liefert, bei dessen vertragsgemäßer Nutzung keine Schutzrechte Dritter verletzt werden.
3. Im Falle der Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung erwirbt K&P Computer mit dem Ausbau/Austausch Eigentum an den ausgebauten/ausgetauschten Komponenten/Geräten. Im Rahmen der Leistung sowie zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung verwendet K&P Computer Ersatzteile oder Komponenten, die neu oder neuwertig entsprechend dem jeweils üblichen Industriestandard sind. Die weiteren gesetzlichen Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.
4. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Mietgeräte für die Dauer der Reparatur.
5. Erfolgt die Ersatzleistung oder Instandsetzung auf Wunsch des Kunden bei diesem oder an einem anderen Ort, so hat der Kunde die Transportkosten bzw. die anfallende Reisezeit und Km-Pauschale zu bezahlen.
6. Ergibt die Überprüfung, dass ein Mangel nicht vorliegt, so ist K&P Computer berechtigt, eine Aufwandsersatzung zu den am Tag der Mängelanzeige gültigen Stundensätzen gemäß der Preisliste für Leistungen auf Basis „Zeit und Material“ (zuzüglich notwendiger Reisekosten, Fahrtzeiten, Kosten für Datenträger, Kopierkosten und sonstigen Auslagen zuzüglich Mehrwertsteuer) zu verlangen.
7. Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr - sofern K&P Computer einen Mangel nicht arglistig verschwiegen hat - und beginnt mit der Ablieferung der Ware bzw. bei Teillieferung mit der Ablieferung der Teilleistung. Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schadenersatzansprüche wegen Mängeln handelt. Für Schadenersatzansprüche wegen eines Mangels gilt § 7.
8. Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.

Eine durch den Hersteller geleistete Garantie gibt K&P Computer an den Kunden weiter. Der Umfang der Garantie ergibt sich aus der Auftragsbestätigung und/oder der Garantiebedingungen des Herstellers.

9. Zur Wahrung der Garantieansprüche wird sich der Kunde im Falle des Auftretens von unter die Garantie fallenden Fehlern/Mängeln direkt an den Hersteller wenden und dabei die Garantiebestimmungen des Herstellers beachten, insbesondere die Unversehrtheit der Hardware, die Art der Meldung u. ä.
10. Im Falle der Nr. 9 wird in jedem Falle der Kunde auch K&P Computer im Hinblick auf eventuelle Geltendmachung von Ansprüchen informieren und über die Handhabung der Garantie durch den Hersteller berichten.
11. K&P Computer lässt gegen sich die Garantiebedingungen des Herstellers insofern gelten, als zum einen die Verjährungsfrist für die Haftung wegen Sach- und/oder Rechtsmängel erst mit Kenntnis im Rahmen der Garantiebedingungen beginnt und zum anderen diese Frist durch die Untersuchung, Behebung und Austausch-Handhabung seitens des Herstellers bis zum endgültigen Abschluss dieser Bemühungen gehemmt ist.
12. Werden Betriebs- oder Wartungsempfehlungen der K&P Computer bzw. des Herstellers nicht befolgt, Änderungen an den Geräten oder der Betriebssoftware/Software vorgenommen, Teile ausgetauscht oder Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, oder zeigen sich Defekte, die aufgrund von äußeren Einflüssen, ungewöhnlicher Ereignisse oder beim Transport entstanden sind, so entfällt jede Gewährleistung. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Sachmangel schon im Zeitpunkt der Übergabe vorgelegen hatte.
13. Unvollständige oder unrichtige Lieferungen sowie offensichtlich erkennbare Mängel des Liefergegenstandes sind sofort, spätestens jedoch 5 (fünf) Tage nach Auslieferung, bei K&P Computer möglichst schriftlich - wenn zumutbar in einer für K&P Computer nachvollziehbaren Form - anzuzeigen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind K&P Computer unverzüglich nach Entdeckung unter genauer Beschreibung der Art der Störung sowie des Gerätetyps und der Geräte-Nummer schriftlich mitzuteilen (Rügepflicht). Bei einer Verletzung der vorbenannten Rügepflicht bei offenen und versteckten Mängeln gilt die Ware in Bezug auf den entsprechenden Mangel als genehmigt.
14. Für den Verkauf gebrauchter Ware gilt, dass Gewährleistungsansprüche - vorbehaltlich Satz fünf (5) - ausgeschlossen werden. Dies gilt nicht in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Rechtsmängel bei unbeweglichen Sachen) oder § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke, Sachen für Bauwerke). Im Falle des vorstehenden Satzes 2 gilt eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Der Kunde hat Kenntnis davon, dass es sich um ein gebrauchtes Gerät bzw. eine gebrauchte Komponente handelt. Hierfür übernimmt K&P Computer eine Einschalt-/Übernahmegarantie von 30 Tagen ab dem Tag der Lieferung. Ausgenommen hiervon sind Verschleißteile wie z.B. Tinten, Toner oder Batterien. Gerade im Hinblick darauf, dass es sich um gebrauchte Ware handelt, ist der Kunde bereits vor dem ersten Aufspielen von Daten dafür verantwortlich, sämtliche aufzuspielenden Daten vor einem etwaigen Verlust zu sichern. Um einen Datenverlust bei der Übertragung der Daten zu vermeiden, ist der Kunde weiterhin dafür verantwortlich, dass auch Daten, welche von dem

Datenträger nicht mit überspielt werden sollen, gesichert werden.

15. Rückgriffsansprüche des Käufers gegen den Verkäufer gemäß § 478 BGB (Rückgriff des Unternehmers) bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 7 Haftung für Schäden

1. Die Haftung von K&P Computer ist für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus Delikt auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden, Ansprüchen wegen der Verletzung von Kardinalspflichten und Ersatz von Verzugsschäden (§ 286 BGB). Insoweit haftet K&P Computer für jeden Grad des Verschuldens. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit des Kunden resultieren, haftet K&P Computer aber nur für den typischerweise entstehenden Schaden.
2. Der vorgenannte Haftungsausschluss gilt ebenfalls für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen unserer Erfüllungsgehilfen.
3. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit des Kunden beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches bzw. bei Schadenersatzansprüchen wegen eines Mangels ab Übergabe der Sache.
4. Soweit die Schadenersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadenersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.
5. K&P Computer haftet nicht für Schäden, welche aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Nichtbeachtung von Anwendungshinweisen oder fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung ursächlich entstanden sind.
6. Der Kunde muss sich ein Mitverschulden anrechnen lassen.
7. Der Kunde ist - sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart - dafür verantwortlich, dass regelmäßig und zuverlässig eine geeignete und lückenlose Datensicherung erfolgt. Bei einem von K&P Computer verschuldeten Datenverlust haftet K&P Computer deshalb der Höhe nach begrenzt auf die Kosten, welche bei ordnungsgemäßer Sicherung der Daten durch den Kunden entstanden wären - so insbesondere die Kosten der Vervielfältigung der Daten von den vom Kunden zu erstellenden Sicherheitskopien - und für die Wiederherstellung der Daten, die auch bei einer ordnungsgemäß erfolgten Sicherung der Daten verloren gegangen wären.

§ 8 Produkthaftungsgesetz/Garantierte Beschaffenheit

Etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Ansprüche, welche aufgrund des Fehlens einer garantierten Beschaffenheit hervorgerufen wurden, bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

1. K&P Computer behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen gegen den Kunden vor. Dies gilt auch, wenn die konkrete Ware bereits

bezahlt wurde. An der Software erwirbt der Kunde das Nutzungsrecht auf Dauer gegen Einmalentgelt.

2. Dem Kunden ist es gestattet, die Hardware zu verarbeiten oder mit anderen Gegenständen zu verbinden oder zu vermischen. Die Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung erfolgt für K&P Computer. Für Software gelten die Nutzungs- und Lizenzbedingungen des Herstellers.
3. Wird die Vorbehaltsware mit eigener Ware des Kunden oder mit fremder Vorbehaltsware verbunden, vermischt oder zusammen mit solcher Ware verarbeitet, so erwirbt K&P Computer das Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Auf die dadurch herbeigeführte Wertsteigerung erhebt K&P Computer keinen Anspruch.
4. Der Kunde tritt seine Forderung mit allen Nebenrechten aus dem Weiterverkauf/Vermietung der Vorbehaltsware sowie der gemäß den vorstehenden Ausführungen im Eigentum bzw. Miteigentum stehenden Ware zur Sicherheit für alle der K&P Computer im Zeitpunkt der Weiterveräußerung/ Weitervermietung gegen den Kunden zustehenden Ansprüchen bereits jetzt an die K&P Computer ab. Im Falle der Weiterveräußerung der Ware, die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung im Miteigentum der K&P Computer steht, gilt als abgetreten, jedoch nur der Teil der Forderung, der dem Wert des Miteigentumsanteils entspricht. Hat der Kunde die Forderung aus dem Weiterverkauf im Rahmen des echten Factorings verkauft, so tritt er die an ihre Stelle tretende Forderung gegen Dritte an K&P Computer ab. K&P Computer nimmt die vorstehenden Abtretungen hiermit an. Übersteigt der Wert der einbehaltenen Sicherheiten die Ansprüche gegen den Kunden um mehr als 20%, so wird die K&P Computer auf Verlangen des Kunden insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben. Der Kunde trägt die Beweislast dafür, dass die einbehaltenen Sicherheiten 20% übersteigen.
5. Der Kunde ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen für K&P Computer einzuziehen. Diese Ermächtigung erlischt jedoch, wenn der Kunde K&P Computer gegenüber in Zahlungsverzug gerät. In diesem Fall ist K&P Computer bevollmächtigt, im Namen des Kunden dessen Abnehmer von der Abtretung zu unterrichten. Der Kunde ist verpflichtet, der K&P Computer - zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen seine Abnehmer - die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Abnehmer namhaft zu machen und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhändigen. Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware sowie der im Eigentum bzw. Miteigentum der K&P Computer stehenden Ware nur im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsverkehrs und nur unter der Voraussetzung berechtigt, dass die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf auf K&P Computer übergeht.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sowie die gemäß §§ 946 bis 950 BGB im Eigentum bzw. Miteigentum stehende Ware der K&P Computer gegen Verlust und Beschädigung aufgrund Feuers, Diebstahls, Wassers oder ähnlicher Gefahren ausreichend zu versichern und der K&P Computer auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzpflichtige zustehen - ggf. anteilig, d. h. entsprechend dem Anteil am Miteigentum - an K&P Computer ab. Diese nimmt die vorstehende Abtretung hiermit an.

7. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware hat der Kunde K&P Computer unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten; dies gilt auch für Beeinträchtigungen sonstiger Art. Unabhängig davon hat der Kunde bereits im Voraus die Dritten auf die an der Ware bestehenden Rechte hinzuweisen. Der Kunde hat die Interventionskosten der K&P Computer zu tragen, soweit der Dritte nicht in der Lage ist, diese zu erstatten.
8. Verweigert der Kunde die Leistung ernsthaft und endgültig, oder ist über sein Vermögen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt oder ist eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO abgegeben worden (siehe auch § 4 Nr. 6), darf der Kunde nicht mehr über die Vorbehaltsware verfügen. In diesen Fällen ist K&P Computer berechtigt, bereits gelieferte Ware aus dem Eigentumsvorbehalt nach der Ausübung eines Rücktrittsrechtes zurückzufordern. Darüber hinaus kann K&P Computer die Erstattung aller mit dem Rücktritt in ursächlichem Zusammenhang stehenden Kosten (z.B. Rücktransport, Wertminderung etc.) verlangen.

§ 10 Mitwirkungs- und Informationspflicht des Kunden

1. Der Kunde trägt Sorge dafür, dass zum vereinbarten Lieferzeitpunkt die Ware ordnungsgemäß abgeliefert werden kann.
2. Es obliegt dem Kunden - sofern nicht gesondert vereinbart - die Hardware und Software nach Erhalt zu installieren und zu konfigurieren. Es ist Sache des Kunden, dass die hierfür gemäß den Richtlinien des/der Hersteller(s) erforderliche und ausreichend dimensionierte Hardware und Softwareumgebung bereit steht (insbesondere die richtige Stromversorgung, Schutz vor Feuchtigkeit, Schutz vor Überspannung, keine Verwendung falscher oder fehlerhafter Programmsoftware etc.). Im Falle des Satzes 2 obliegt dem Kunden die Beweislast dafür, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel/Schaden sind.
3. Der Kunde hat sich über die wesentlichen Funktionsmerkmale der erworbenen Software informiert und trägt das Risiko, ob diese seinen Wünschen und Bedürfnissen entspricht.
4. Der Kunde testet die Software vor deren Einsatz gründlich auf Mangelfreiheit und auf Verwendbarkeit in der bestehenden Hardware und Softwarekonfiguration. Dies gilt auch für Software, die er im Rahmen der Gewährleistung erhält.
5. Der Kunde trifft angemessene Vorkehrungen für den Fall, dass die Software ganz oder teilweise nicht ordnungsgemäß arbeitet (z.B. durch Datensicherung, Störungsdiagnose, regelmäßige Überprüfung der Datenverarbeitungsergebnisse).
6. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass regelmäßig und zuverlässig eine geeignete und lückenlose Datensicherung erfolgt (siehe bereits § 7 Nr. 7 Satz 1). Der Kunde hat bei einem Defekt K&P Computer über den Defekt und dessen Umstände unverzüglich zu informieren. K&P Computer weist den Kunden bereits an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Hardware und Softwareinstallation oder -pflege/-wartung oder der Nacherfüllung jeder Eingriff in ein EDV- System eine Gefährdung der dort enthaltenen Daten darstellt. Der Kunde ist bei einem Defekt dafür verantwortlich, dass - soweit technisch möglich - unverzüglich eine ordnungsgemäße und lückenlose Datensicherung durchgeführt wird. Der Kunde ist sofern nicht ausdrücklich anderweitig vereinbart - allein verantwortlich für

den ordnungsgemäßen, fehlerfreien und vollständigen Zustand der Datensicherung, sowie für die ordnungsgemäße, fehlerfreie und vollständige Durchführung des Datensicherungsverfahrens. Es obliegt dem Kunden, im Vorfeld der durchzuführenden Tätigkeit alle Passwörter zu deaktivieren und im Anschluss an diese Tätigkeit wieder zu aktivieren. Ebenso obliegt es dem Kunden, nachdem ihm das reparierte Produkt oder das Ersatzprodukt übergeben worden ist, die Software und Daten zu installieren.

§ 11 Datenschutz

Kundendaten unterliegen der elektronischen Datenverarbeitung. K&P Computer wird bei der Nutzung personenbezogener Daten die relevanten Datenschutzbestimmungen (insbesondere der DSGVO und des BDSG-neu) beachten.

§ 12 Verjährung eigener Ansprüche

Ansprüche der K&P Computer auf Zahlung verjähren abweichend von § 195 BGB in 5 (fünf) Jahren. Bezüglich des Beginns der Verjährungsfrist gilt § 199 BGB.

§ 13 Form von Erklärungen

1. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die der Kunde gegenüber der K&P Computer oder einem Dritten abzugeben hat, bedürfen der Schriftform.
2. Mündliche Zusagen durch unsere Vertreter oder sonstiger Hilfspersonen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch uns.

§ 14 Erfüllungsort/Gerichtsstand

1. Soweit sich aus dem Vertrag nichts anderes ergibt, ist Erfüllung- und Zahlungsort unser Geschäftssitz.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
3. Soweit die Verträge mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen geschlossen wurden, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit der vorliegenden Geschäftsbeziehung Wiesbaden.
4. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.
5. K&P Computer ist auch berechtigt, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 15 Verschiedenes

1. Sollten einzelne dieser Bestimmungen unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht.
2. K&P Computer ist berechtigt, einzelne Verpflichtungen durch Subunternehmer erbringen zu lassen.
3. Der Kunde ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von K&P Computer berechtigt, Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten.
./.